

**2023-04**

## In eigener Sache

Die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht lädt gemeinsam mit weiteren DAV-Arbeitsgemeinschaften ein zu einer U45-Veranstaltung auf dem DAT 2023 in Wiesbaden. Am Dienstag, den 13. Juni 2023 wird ab 18.30 Uhr ein Empfang zum Netzwerken über Fachgrenzen hinweg stattfinden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## 1. Entscheidungen aus dem Medizinrecht

### **Zur nachrangigen Berücksichtigung von MVZ ohne mehrheitliche ärztliche Geschäftsanteile und Stimmrechte bei der NachfolgerInnen-Auswahl im Zulassungsverfahren**

§ 103 Abs. 4c S. 3 SGB V ist wegen einer planwidrigen Regelungslücke entsprechend auch für Auswahlverfahren nach Entsperrung eines Planungsbereichs anzuwenden.

Die Vorschrift ist nicht verfassungswidrig. Die darin geregelte Nachrangigkeit kann denklogisch nur eingreifen, wenn unter gleichwertigen Bewerberinnen und Bewerbern zwischen einer freiberuflichen Bewerberin bzw. einem freiberuflichen Bewerber und einem mehrheitlich von Kapitalinvestoren geführten MVZ eine Auswahlentscheidung zu treffen ist. Andernfalls könnte sich ein MVZ, bei dem die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei Vertragsärztinnen bzw. Vertragsärzten liegt, nicht neben anderen freiberuflichen Ärztinnen und Ärzten oder MVZ bewerben, weil es von vornherein – unabhängig von Erfahrung und Qualifikation der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers – aus der Auswahlentscheidung herausfallen würde. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, hätte er dies im Hinblick auf die weitreichende Konsequenz als Berufsausübungsregelung nach Art. 12 GG explizit regeln müssen.

„Nachrangig berücksichtigen“ bedeutet gerade keine Einschränkung des Auswahlermessens der Zulassungsgremien insoweit, als die von § 103 Abs. 4c S. 3 SGB V erfassten MVZ von vornherein nicht in die Auswahlentscheidung mit einbezogen werden dürfen. Das Gesetz sieht keinen grundsätzlichen Ausschluss von nicht-vertragsärztlich geführten MVZ vor, sondern stellt die Nachrangigkeit nur als ein Kriterium unter den gleichrangig zu wertenden Auswahlkriterien, nicht aber als eine Ausschlussregelung, dar.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 14.09.2022 – L 12 KA 35/21  
<https://tinyurl.com/2azvrg66>

Hinweis: Revision anhängig beim BSG unter Az. B 6 KA 26/22 R

### **Zur Ablehnung einer Anstellungsgenehmigung ohne Auswahlentscheidung**

§ 20 Ärzte-ZV, wonach ein Beschäftigungsverhältnis oder eine andere nicht ehrenamtliche Tätigkeit der Eignung für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit entgegenstehen kann, ist wegen § 1

Abs. 3 Nr. 3 Ärzte-ZV auch auf einen Antrag auf Anstellungsgenehmigung nach § 32b Abs. 2 S. 3 Ärzte-ZV anwendbar, obwohl diese Vorschrift lediglich auf § 20 Ärzte-ZV verweist.

Einer Auswahlentscheidung nach § 26 Abs. 4 BedarfspIRL bedarf es nicht, wenn die anzustellende Ärztin bzw. der anzustellende Arzt ungeeignet im Sinne von § 20 Ärzte-ZV ist.

Es stellt keinen Ermessensnichtgebrauch bzw. keinen Ermessensfehler dar, eine Anstellungsgenehmigung unter Nebenbestimmungen (wie zum Beispiel einer Bedingung nach § 20 Abs. 3 Ärzte-ZV) zu versagen, wenn die anzustellende Ärztin oder der anzustellende Arzt über eine Vollzulassung bzw. zwei Teilzulassungen, die einer Vollzulassung entsprechen, verfügt und es weitere ZulassungsbewerberInnen gibt, denen die Zulassung oder Anstellungsgenehmigung erteilt werden kann, ohne dass damit Auflagen einhergehen müssten, um die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Sozialgericht München, Urteil vom 15.03.2023 – S 38 KA 13/21  
<https://tinyurl.com/238sy3ng>

### **Zur Einziehung des ärztlichen Honorars nach fehlerhafter OP**

Der BGH hatte sich mit der Frage zu befassen, ob das für eine fehlerhafte Schönheits-OP mit Todesfolge vereinbarte und gezahlte Honorar in Höhe von 26.000,- € eingezogen werden durfte.

Dies ist dem BGH zufolge der Fall, wenn ein Vermögensvorteil im Sinne von § 73 Abs. 1 Alt. 2 StGB „für die Tat erlangt“ wurde, weil er der Täterin bzw. dem Täter als Gegenleistung für ihr bzw. sein rechtswidriges Tun gewährt wird, also nicht auf der Tatbestandsverwirklichung selbst beruht. An diesem synallagmatischen Verhältnis fehlt es bezüglich geleisteten Arzthonorars, wenn BehandlerIn und PatientIn von einer rechtmäßigen Behandlung ausgehen. Denn dann zahlt die geschädigte Person das ärztliche Honorar nicht für die Vornahme einer rechtswidrigen Tat, sondern gerade in der Erwartung einer rechtmäßigen Behandlung.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 02.11.2022 – 3 StR 162/22  
<https://tinyurl.com/2ype4w33>

### **Chronikerzuschlag nicht ohne Praxisbesuch abrechenbar**

Die Abrechenbarkeit des Chronikerzuschlages nach GOP 03212 EBM erfordert nach § 2 Abs. 2 der Chroniker-Richtlinie des GBA eine ärztliche Behandlung wenigstens ein Jahr lang und mindestens einmal pro Quartal, da sonst das Merkmal „schwerwiegend chronisch“ ins Uferlose ausgedehnt würde.

Eine ärztliche Behandlung in diesem Sinne liegt nur bei unmittelbarem Kontakt einer Ärztin bzw. eines Arztes zur Patientin bzw. zum Patienten vor – und nicht etwa dann, wenn die Patientin oder der Patient die Ärztin bzw. den Arzt gar nicht aufsucht, sondern im Quartal nur zuvor ärztlich verordnete Medikamente einnimmt, da ein unmittelbarer Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt sein muss.

Vertragsärztinnen und -ärzte trifft als AnspruchstellerInnen grundsätzlich die Feststellungslast hinsichtlich der Voraussetzungen für den eigenen Vergütungsanspruch. Das gilt vor allem, wenn sich die Ärztin bzw. der Arzt auf für sie/ihn günstige Tatsachen berufen möchte, die allein ihr/ihm bekannt sind oder nur durch ihre/seine Mithilfe aufgeklärt werden können.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.12.2022 – L 7 KA 49/19  
<https://tinyurl.com/2ymvtlhd>

### **Zur Vakanzvertretung bei Psychotherapeuten**

Eine sechswöchige Vakanzvertretung ist auch bei angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nur anzeigepflichtig.

Die Vertretung kann – sofern nicht entsprechende Genehmigungen vorliegen – aufgrund des Grundsatzes der persönlichen Leistungserbringung keine genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 35 EBM umfassen.

Sozialgericht Marburg, Urteil vom 15.03.2023 – S 17 KA 130/22  
<https://tinyurl.com/29y36o25>

## **Notdienstvertretung ist keine abhängige Tätigkeit**

Die vertretungsweise Übernahme von Bereitschafts- und Notdiensten anstelle eines anderen niedergelassenen Arztes für die KV führt nicht zu einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV.

Es macht keinen wesentlichen Unterschied, ob eine Ärztin oder ein Arzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder freiwillig am Notdienst teilnimmt. Die Notdiensttätigkeit wird nicht in einem fremden Betrieb und auf Weisung, sondern als selbständige ärztliche Tätigkeit und in eigener Verantwortung ausgeübt.

Da die Durchführung von Notdiensten Ausfluss der allgemeinen Berufspflichten von Ärztinnen und Ärzten – gerade auch und in erster Linie von selbständig tätigen Ärztinnen und Ärzten – ist, führt die Organisation des Notdienstes durch die KVen nicht zur Einrichtung eines „Betriebs“ im arbeitsrechtlichen Sinne.

Sozialgericht Landshut, Urteil vom 03.03.2023 – S 1 BA 25/22  
<https://tinyurl.com/264pe8k5>

## **Fristlose Kündigung nach Vorlage einer „Fake-Impfunfähigkeitsbescheinigung“?**

Zwei Kammern des LAG haben über die Frage, ob die Vorlage einer aus dem Internet ausgedruckten ärztlichen „Bescheinigung über die vorläufige Impfunfähigkeit“ durch ArbeitnehmerInnen die fristlose Kündigung eines langjährigen Arbeitsverhältnisses seitens der ArbeitgeberInnen rechtfertigt, unterschiedlich entschieden. Die vierte Kammer hielt die fristlose Kündigung eines langjährigen Arbeitsverhältnisses für gerechtfertigt. Die fünfte Kammer sah in der Vorlage schon keinen „an sich“ geeigneten Grund für eine außerordentliche Kündigung. Beide Kammern haben die Revision zugelassen.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.11.22 – 4 Sa 139/22  
und Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 7.12.22 – 5 Sa 82/22

Hinweis: Revisionen anhängig beim Bundesarbeitsgericht unter den Aktenzeichen 2 AZR 55/23 (4 Sa 139/22) und 2 AZR 66/23 (5 Sa 82/22)

## **Informationspflichtverletzung begründet keinen Schadenersatzanspruch nach DSGVO**

Art. 82 DSGVO erfasst Verstöße, die durch eine nicht der DSGVO entsprechende Datenverarbeitung entstanden sind. Für einen Schadenersatzanspruch ist also eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO erforderlich. Aus Verstößen gegen Informationspflichten kann sich kein solcher Anspruch ergeben, da es sich dabei nicht um Verstöße im Hinblick auf die Datenverarbeitung handelt.

Landgericht Memmingen, Urteil vom 09.03.2023 – 35 O 1036/22  
<https://tinyurl.com/298rxgvn>

## **Sozialgerichte können für Datenschutz-Klagen zuständig sein**

Im Streit eines gesetzlich Krankenversicherten gegen seine Krankenkasse bezüglich einer Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO hat das BSG auf die Schadenersatzklage des Versicherten hin entschieden, dass die Sozialgerichte für Schadenersatzklagen nach Art. 82 DSGVO zuständig sein können – unter der Voraussetzung, dass die Angelegenheit die Verarbeitung von Sozialdaten betrifft und eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne von § 51 Abs 1 und 2 SGG vorliegt.

Bundessozialgericht, Beschluss vom 06.03.2023 – B 1 SF 1/22 R  
<https://tinyurl.com/25sfkebl>

## **Focus-Ärzte-Siegel: Verstoß gegen das Irreführungsverbot?**

Werden von einer Anbieterin oder einem Anbieter entgeltlich Lizenzen zur Nutzung von Siegeln mit der Bezeichnung „Top-Mediziner“ vergeben, ist dies irreführend, wenn die Bewertung maßgeblich auf ausschließlich subjektiven Elementen beruht. Ein solches Angebot ist nicht von der Pressefreiheit umfasst.

Vor diesem Hintergrund hat das LG München der Unterlassungsklage der Wettbewerbszentrale hinsichtlich der Verleihung und Publizierung sog. „Focus-Ärzte-Siegel“ stattgegeben. Der Rechtsstreit

betrifft das einmal jährlich erscheinende Magazin „FOCUS Gesundheit“ und der darin publizierten „Ärztliste“. Gegen eine Gebühr in Höhe von rund 2.000 € netto können Ärztinnen und Ärzte anlässlich des Erscheinens ein Siegel zur werbenden Nutzung erhalten, die sie als „Top Mediziner“ bzw. mit einer „Focus Empfehlung“ auszeichnet.

Nach der Auffassung des Gerichts wird mit den Siegeln bei deren angesprochenen Verkehrskreisen der Eindruck erweckt, dass die betreffenden Ärztinnen und Ärzte (ähnlich wie bei Prüfsiegeln der Stiftung Warentest) aufgrund einer neutralen und sachgerechten Prüfung ausgezeichnet wurden und dadurch eine Spitzenstellung unter den Kolleginnen und Kollegen gleicher Fachdisziplin einnehmen.

Tatsächlich aber lasse sich die Qualität ärztlicher Dienstleistungen nicht mit Messgeräten im Testlabor ermitteln und vergleichen. Die bei der Siegel-Vergabe berücksichtigten Kriterien beruhten vielmehr zum Teil auf ausschließlich subjektiven Elementen – etwa auf Empfehlungen oder auf Patientenzufriedenheit. In irreführender Weise werde der Bereich des redaktionellen, wertenden Beitrags verlassen und der Eindruck erweckt, es finde eine Bewertung nach objektiven Kriterien statt.

Landgericht München, Urteil vom 13.02.2023 – 4 HKO 14545/21  
<https://tinyurl.com/2yjn3ace>

### **Zur (zahn-)ärztlichen Werbung mit Garantien**

Eine zahnärztliche Praxis warb auf ihrer Homepage mit den Aussagen „10 Jahre Garantie“ und „Sie finden bei uns leidenschaftliche Behandler und ein tolles Team, das mit einem klaren Konzept arbeitet und Ihnen Behandlungserfolg in Ihrer Implantat- und Zahnbehandlung garantiert!“ sowie dem Hinweis „...für Sie bedeutet das: Bei uns bekommen Sie alles aus einer Hand und das auch noch mit Garantie!“

Dies wurde als Verstoß gegen § 3 Nr. 2a HWG beanstandet, wonach es (zum Schutz der VerbraucherInnen vor Irreführung) unzulässig ist, mit Aussagen zu werben, wenn damit der falsche Eindruck eines sicheren Behandlungserfolgs erweckt wird. Der Erfolg einer (zahn-)ärztlichen Behandlung hänge aber von vielerlei Faktoren ab, argumentierte die Wettbewerbszentrale, und bemühte sich um eine gerichtliche Untersagung der Garantie-Werbung.

Nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung wurden die geltend gemachten Unterlassungsansprüche anerkannt. Es erging ein Anerkenntnis-Urteil ohne Begründung.

Landgericht Bochum, Urteil vom 04.04.2023 – I-14 O 113/22  
- offenbar bisher nicht veröffentlicht -

### **Zur Betrugsstrafbarkeit bei einem Verstoß gegen § 11 ApoG**

Verstößt eine Apothekerin oder ein Apotheker gegen § 11 Abs. 1 ApoG (Zuweisungsverbot), bedeutet das zugleich einen Verstoß gegen das Qualitätsgebot des § 2 Abs. 1 S. 3 SGB V und führt insoweit zum Wegfall ihres bzw. seines Vergütungsanspruchs. Daher täuscht, wer bei der Abrechnung gegenüber der Kasse wahrheitswidrig das Nichtvorliegen seines Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 ApoG erklärt.

ApothekerInnen machen sich wegen Betrugs strafbar, wenn sie eine gegenüber den Krankenkassen geltend gemachte Belieferung nicht vornehmen, sondern allein beim Großhändler bestellen, diesen bezahlen und die Rezepte entgegennehmen, stempeln und abrechnen, während sie die Aushändigung der Arzneimittel von einer dritten Person, die nicht Bote ist, vornehmen lassen.

§ 11a ApoG erlaubt nur den Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke, also aus Räumen, die von der einheitlichen Betriebserlaubnis der Apotheke erfasst sind.

Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 19.12.2022 – 12 Qs 65/22  
<https://tinyurl.com/2fsv83oI>

### **Unzulässige Auslobung von Bonuspunkten für Arzneimittel(vor)bestellungen**

Sollen einer Person, die sich mittels einer ärztlichen Verordnung über eine App an eine ihr örtlich genehme Apotheke wendet und dort rezeptpflichtige Arzneimittel vorbestellt, 50 Bonuspunkte mit einem Gegenwert von 0,50 € für diese Vorbestellung gutgeschrieben werden, ist dies keine reine Unternehmens- und Imagewerbung, sondern eine produktbezogene Arzneimittelwerbung. Solche Werbung bezieht sich dann auf sämtliche verschreibungspflichtige Arzneimittel und ist damit ohne Weiteres produktbezogen.

Aus der maßgeblichen Sicht des Empfängers wird diese Werbegabe als Geschenk gewährt, das als unzulässige Werbegabe gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HWG anzusehen ist. Danach ist es unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen, es sei denn, es liegt einer der in § 7 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 HWG geregelten Ausnahmefälle vor. Von dem Verbot sind danach Zuwendungen oder Werbegaben ausgenommen, bei denen es sich um geringwertige Kleinigkeiten handelt oder die in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag gewährt werden. Allerdings bleiben bei beiden Ausnahmen Zuwendungen oder sonstige Werbegaben für Arzneimittel unzulässig, soweit sie entgegen den Preisvorschriften gewährt werden, die aufgrund des AMG gelten.

Ein Verstoß gegen die arzneimittelrechtliche Preisbindung liegt nicht nur dann vor, wenn eine Apothekerin oder ein Apotheker ein preisgebundenes Arzneimittel zu einem niedrigeren Preis abgibt. Die Bestimmungen der Arzneimittelpreisverordnung werden vielmehr auch dann verletzt, wenn für das preisgebundene Arzneimittel zwar der vorgeschriebene Preis angesetzt wird, der Kundin bzw. dem Kunden aber gekoppelt mit dem Erwerb des Arzneimittels Vorteile gewährt werden, die den Erwerb für sie/ihn wirtschaftlich günstiger erscheinen lassen.

Der Begriff der Werbegabe in § 7 Abs. 1 S. 1 HWG ist mit Blick auf den Zweck der Regelung, durch eine weitgehende Eindämmung von Werbegeschenken im Heilmittelbereich der abstrakten Gefahr einer hiervon ausgehenden unsachlichen Beeinflussung zu begegnen, weit auszulegen. Er erfasst grundsätzlich jede aus der Sicht des Empfängers nicht berechnete geldwerte Vergünstigung

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 12.10.2022 – 6 U 108/21

<https://tinyurl.com/2bvy6lcw>

## 2. Aktuelles

### **Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz beschlossen**

Die Bundesregierung hat am 05.04.2023 ihren Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz – ALBVVG) verabschiedet. Der Regierungsentwurf wurde an den Bundesrat weitergeleitet.

KBV und GKV-Spitzenverband empfehlen, die Auswirkungen von Lieferengpässen bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, die auf der Lieferengpass-Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) stehen, in Wirtschaftlichkeitsprüfungen gesondert zu berücksichtigen.

Zum beschlossenen Kabinettsentwurf:

<https://tinyurl.com/2784gb3y>

### **Praxen mit hohem Stromverbrauch erhalten zusätzliche Finanzhilfen**

Praxen mit besonders hohem Energieverbrauch können für das Jahr 2023 zusätzliche Stromkosten geltend machen, um übermäßige Ausgaben aufgrund der stark gestiegenen Strompreise zu kompensieren. Anspruchsberechtigt sind Praxen, die GOP aus den Bereichen Radiologie, Strahlentherapie und Dialyse abrechnen. Sie erhalten zusätzlich zu den staatlichen Hilfen Mehrkosten erstattet, wenn diese über 500 € im Quartal betragen und der Strompreis in der Praxis überdurchschnittlich hoch ist.

Liegt der Strompreis einer Praxis über dem durch den BA festgelegten Referenzpreis von 29 Cent pro Kilowattstunde (kWh), wird ein Großteil der Mehrausgaben von den Krankenkassen übernommen. Abgezogen werden lediglich Entlastungsbeträge insbesondere aus der Strompreisbremse sowie ein praxisindividueller Anteil für Privatversicherte. Der Eigenanteil der Praxis an den Mehrkosten beträgt fünf Prozent.

Die in einem neuen Anhang 7 zum EBM niedergelegte Sonderregelung soll Härtefälle in den besonders energieintensiven Fächern abmildern. Sie gilt zunächst vom 01.01. bis zum 31.12.2023. Die anspruchsberechtigten Arztpraxen geben gegenüber ihrer KV quartalsweise eine Selbsterklärung zu den zusätzlichen Stromkosten ab. Näheres zur Berechnung und Abrechnung der Erstattungsbeträge legen die KVen auf Landesebene fest.

Beschluss des Bewertungsausschusses vom 29.03.2023:

<https://tinyurl.com/26bk3wll>

Entscheidungserhebliche Gründe:  
<https://tinyurl.com/2bydgt57>

### **Psychotherapie-Vergütung erhöht**

Die Bewertung psychotherapeutischer Leistungen wird rückwirkend zum 01.07.2022 angehoben. Konkret steigen die Punktzahlen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie um 2,1 Prozent. Dies gilt ebenso für die psychotherapeutische Sprechstunde, die Akutbehandlung, die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung und die Eingangssprechstunde sowie neuropsychologische Leistungen.

In der höheren Leistungsbewertung sind auch die gestiegenen Gehälter für MFA berücksichtigt. Daher werden auch die zusätzlichen Zuschläge für Personalkosten leicht abgesenkt.

Die beschlossenen Zuschläge vergüten die Differenz zwischen den Personalkosten, die mit den psychotherapeutischen Leistungen bezahlt werden, und den Personalkosten einer nach der BSG-Rechtsprechung normativ zu finanzierenden Halbtagskraft. Sie werden ab einer bestimmten Anzahl von Einzel- und Gruppentherapien, Sprechstunden und Akutbehandlungen sowie neuropsychologischer Leistungen gezahlt. Damit soll gut ausgelasteten Praxen ermöglicht werden, eine Halbtagskraft zur Praxisorganisation zu beschäftigen.

Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 29.03.2023:  
<https://tinyurl.com/23khuzh9>  
Entscheidungserhebliche Gründe:  
<https://tinyurl.com/26qknbo4>

### **Änderungs-Überblick der KBV für Praxen zum 2. Quartal 2023**

<https://tinyurl.com/2b4ghadb>

## **3. Stellenanzeigen**

*Eine Stellenanzeige der Kanzlei Covington & Burling LLP in Frankfurt lautet:*

Covington & Burling LLP ist eine internationale Wirtschaftskanzlei mit mehr als 1.300 Anwälten weltweit. In unserem Büro in Frankfurt beraten wir nationale und internationale Mandanten zu allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Covington gehört zu den führenden Kanzleien in der Beratung von Unternehmen im Gesundheitsmarkt.

Für die Praxisgruppe Life Sciences & Healthcare am Standort Frankfurt suchen wir einen

#### **Rechtsanwalt (m/w/d).**

Gesucht wird ein Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei oder einem Life-Sciences-Unternehmen mit Erfahrung im Pharma- oder Medizinprodukterecht oder benachbarten Gebieten (u.a. Healthcare Compliance, Produkthaftung, HWG/UWG).

Werden Sie Teil eines dynamischen und sehr kollegialen Arbeitsumfelds. Es warten abwechslungsreiche Mandate zu den aktuellen Fragen des Life-Sciences-Sektors auf Sie. Wir bieten eine überdurchschnittliche Vergütung mit sehr attraktiven Karriereperspektiven. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an [LegalRecruitingFR@cov.com](mailto:LegalRecruitingFR@cov.com).

Bei Fragen können Sie sich auch gerne an RA Dr. iur. Dr. med. Adem Koyuncu wenden, T: 069-76806-3366, E: [akoyuncu@cov.com](mailto:akoyuncu@cov.com).

*Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:*

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht (Health Care/Life Sciences). Mit mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen gestalten wir das Gesundheitswesen mit.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir engagierte

**Rechtsanwälte (m/w/d) mit und ohne Berufserfahrung  
für die Bereiche Vertragsarztrecht und Krankenhausrecht.**

Ihre Tätigkeit ist herausfordernd und abwechslungsreich. Sie haben stets Mandantenkontakt und nehmen an Besprechungen und Verhandlungen teil. Sie gestalten und verhandeln Verträge, begleiten Transaktionen und nehmen eigenständig Termine wahr.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.

Wir glauben, wir haben die spannendsten Mandate im Gesundheitsrecht. Wir arbeiten häufig an neuen und komplexen Rechtsfragen, insbesondere auch zu Digital Health, Medical Apps und KI. Wir arbeiten im Team und rechtsgebietsübergreifend.

Sie passen zu uns? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Franziska Dieterle  
Chief of Staff  
[dieterle@db-law.de](mailto:dieterle@db-law.de)

*Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:*

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

**Rechtsanwalt (m/w).**

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an  
pwk & Partner Rechtsanwälte mbB  
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert  
Saarlandstr. 23  
44139 Dortmund  
T +49 (0) 231 77574-118  
[peter.peikert@pwk-partner.de](mailto:peter.peikert@pwk-partner.de)

*Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:*

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

**Rechtsanwälte/-anwältinnen**

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte  
Prof. Dr. Martin Rehorn  
Brüderweg 9  
44135 Dortmund  
email: [m.rehorn@rehborn.com](mailto:m.rehorn@rehborn.com)  
tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

*Eine Stellenanzeige der Kanzlei MEREBA lautet:*

Wir sind eine bundesweit tätige Kanzlei für Medizinrecht. Zu unseren Mandanten zählen Ärzte, Zahnärzte, MVZ, Krankenhäuser sowie Investoren und Unternehmen im Bereich Healthcare.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:

### **Rechtsanwälte\*anwältinnen (m/w/d)**

#### Ihre Aufgaben

Sie unterstützen unsere Mandanten insbesondere im Bereich der Vertragsgestaltung und vertreten deren Interessen gegenüber Kassenärztlichen Vereinigungen, Zulassungsgremien, Ärztekammern und Gerichten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erstellung, Prüfung und Verhandlung von Kauf-, Arbeits-, Gesellschafts- und Kooperationsverträgen.

#### Ihr Profil

Wenn Sie gerne Verträge gleich welcher Art erstellen, prüfen und verhandeln, sind Sie bei uns genau richtig. Willkommen sind uns Kollegen\*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Medizinrecht (gern auch mit eigenem Mandantenstamm) genauso wie qualifizierte Berufseinsteiger (z. B. mit Promotion und/oder LL.M. im Medizin- oder Wirtschaftsrecht).

#### Ihre Perspektive

Wir bieten ein modernes Arbeitsumfeld, Teamwork und flexible Arbeitsmöglichkeiten auch im Homeoffice. Wenn Sie den Gesundheitsmarkt von morgen mitgestalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung - ausschließlich per E-Mail - an:

Herrn RA Ronald Oerter, LL.M.  
Josef-Lammerting-Allee 25  
50933 Köln  
E-Mail: [bewerbung@mereba.de](mailto:bewerbung@mereba.de)  
[www.mereba.de](http://www.mereba.de)

*Eine Stellenanzeige der Zahnärztekammer Nordrhein lautet:*

Die Zahnärztekammer Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Neuss, ist die berufliche Vertretung der Zahnärztinnen und Zahnärzte in Nordrhein und nimmt die Aufgaben der zahnärztlichen Selbstverwaltung nach dem Heilberufsgesetz NRW wahr.

Wir suchen zur Verstärkung der Rechtsabteilung einen qualifizierten

### **Juristen (m/w/d)**

in Vollzeit (40 Stunden) oder Teilzeit (mindestens 20 Stunden).

Sie verfügen über zwei qualifizierte Examina und vorzugsweise über Kenntnisse und Berufserfahrung in den Bereichen Medizinrecht, Verwaltungsrecht und Wettbewerbsrecht.

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung in einem fachkundigen und kollegialen Team. Berufsanfängern ermöglichen wir eine umfassende Einarbeitung. Mobiles Arbeiten ist nach Einarbeitung und Absprache möglich.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung unter Angabe des nächstmöglichen Eintrittsdatums sowie Ihrer Gehaltsvorstellungen per E-Mail an Frau Dr. iur. Kathrin Thumer, [bewerbung@zaek-nr.de](mailto:bewerbung@zaek-nr.de)

Zahnärztekammer Nordrhein  
[www.zahnaerztekammernordrhein.de](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de)



*Eine Stellenanzeige der Kanzlei Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte lautet:*

Für unseren Standort München suchen wir eine(n) engagierte(n)

**Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**

mit Berufserfahrung im Bereich Vertrags-(arzt)recht und/oder Krankenhausrecht zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung.

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Medizinrecht und Medizinstrafrecht mit Standorten in München und Berlin und vertreten bundesweit insb. Ärzte, MVZ und Kliniken in allen medizinrechtlichen Belangen (vgl. [www.uls-frie.de](http://www.uls-frie.de)).

Bei Ihrer zukünftigen Tätigkeit helfen Sie unseren Mandanten beim Erwerb sowie der Veräußerung von Praxen/Unternehmen im Gesundheitsmarkt, gestalten und prüfen Verträge aus dem ambulanten sowie stationären Sektor und vertreten die medizinischen Leistungserbringer auch vor Gericht, insb. vor den Sozialgerichten.

Wenn Sie gerne eigenverantwortlich arbeiten, Spaß an abwechslungsreichen Mandaten haben und Wert auf eine kollegiale Arbeitsatmosphäre legen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Diese richten Sie an:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling  
Ulsenheimer Friederich  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
[schelling@uls-frie.de](mailto:schelling@uls-frie.de)

# Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11  
10179 Berlin  
Telefon 030 – 72 61 52 – 0  
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit  
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die  
Mitgliederverwaltung des DAV: [mitgliederverwaltung@anwaltverein.de](mailto:mitgliederverwaltung@anwaltverein.de)